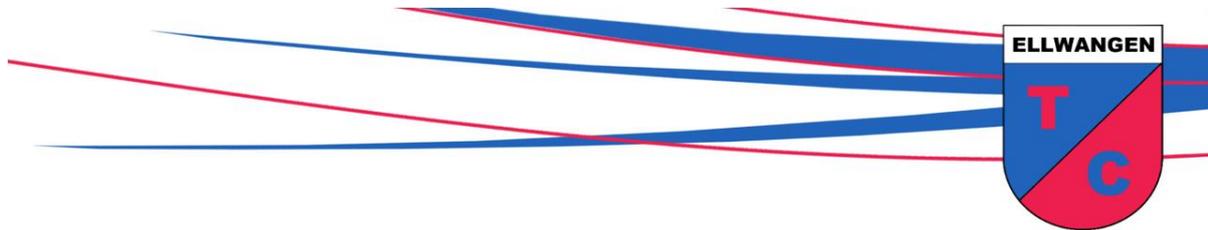
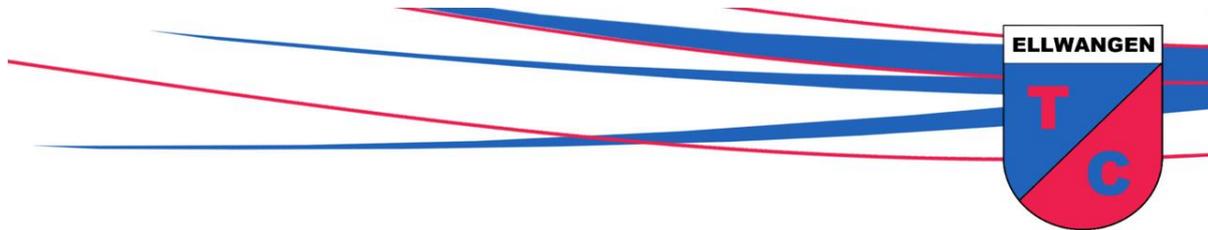


## **Vermietungs- und Nutzungsordnung für das vereinseigene Clubhaus des TC Ellwangen**

1. Der TC Ellwangen e.V. stellt auf Antrag sein vereinseigenes Clubhaus und die auf dem Clubgelände vorhandenen Parkplätze für private Veranstaltungen von Mitgliedern des Vereins und von Nicht-Mitgliedern (nachfolgend „Mieter“ genannt) zur Verfügung. Vereinseigene Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang, dies ist vor Abschluss eines Mietvertrages zu prüfen. Anträge auf Überlassung sind an den Vereinsvorstand bzw. an dessen Beauftragten zu richten.
2. Der Mieter darf die Mietsache nur zu dem vereinbarten Zweck und in dem vereinbarten Umfang benutzen. Eine Untervermietung oder eine sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet.
3. Die Benutzungsdauer wird im Einvernehmen zwischen Verein und Mieter auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Der Mieter verpflichtet sich, diese Zeit einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass das Clubgelände nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich verlassen wird.
4. Vorhandene Parkplätze sind ausschließlich zum Parken vorgesehen, eine anderweitige Nutzung ist nicht gestattet.
5. Eine Nutzung der Tennisplätze und der sonstigen Sportgeräte ist nicht gestattet.
6. Im gesamten Gebäude des Clubhauses besteht absolutes Rauchverbot.
7. Der Mieter hat während der Veranstaltung die alleinige Aufsichtspflicht und hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume nicht überbesetzt werden (maximal 60 Personen). Die feuerrechtlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere zur Vermeidung von Lärm, sind zu beachten. Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume und die Bedienung der Heizungsanlage sind nicht gestattet.
8. Der Mieter ist für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften in vollem Umfang selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet, sich über alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen zu informieren, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Veranstaltung in Betracht kommen. Insbesondere Lärmschutzvorschriften, z.B. keine Ruhestörung der Nachbarschaft nach 22.00 Uhr, auch nicht durch Aufenthalt der Gäste auf der Terrasse. Sollten gegen den Vermieter wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Vorschriften Ansprüche von Dritten, insbesondere Behörden, geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten dem Vermieter zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere Bußgeldbescheide oder sonstige Strafen.
9. Der Mieter ist für den Zeitraum, in dem ihm das Clubhaus überlassen ist, für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten verantwortlich. Beispielfhaft obliegt ihm die Streupflicht und die Pflicht, Stürze etc. durch ausreichende Beleuchtung etc. zu verhindern. Anordnungen der Beauftragten des Vermieters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.



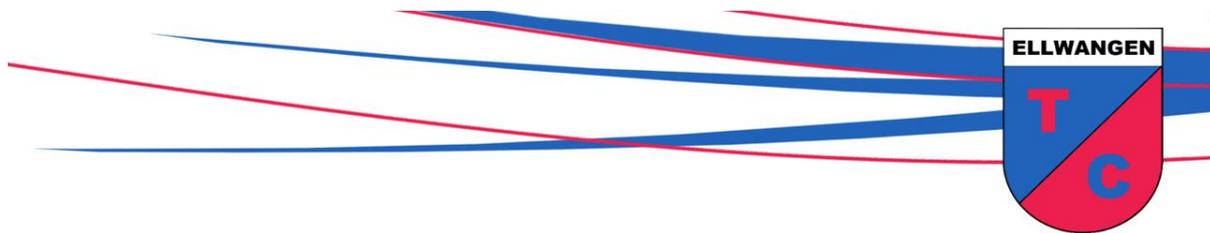
10. Mit den zur Nutzung überlassenen Räumen werden auch die Einrichtungsgegenstände in der Küche zur Verfügung gestellt.
11. Der Mieter darf im Clubhaus Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit besonderer Genehmigung des Vereins auf seine Kosten einbringen oder aufstellen. Werden hierdurch Schäden an den Räumen oder der Einrichtung verursacht, so hat der Mieter die durch die Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu tragen.
12. Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für alle durch die Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen entstehenden Schäden und Verluste jeglicher Art aufzukommen. Er haftet für sämtliche Schäden (Unfall, Diebstahl etc.), die Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Clubhauses entstehen. Schäden oder Verluste sind bei Rückgabe unumgänglich dem Vermieter zu melden. Bei Schäden oder Verlusten kann der Vermieter die hinterlegte Kautions einbehalten, bis die entstandenen Schäden oder Verluste durch den Mieter beglichen sind.
13. Schäden an der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter bzw. dem Beauftragten unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.
14. Wird das Clubheim besenrein übergeben, ist der Mieter verpflichtet, den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen, einschließlich Altglas und Leergut. Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser müssen sauber gespült und an ihrem ursprünglichen Platz hinterlassen werden. Die Endreinigung der Räume durch eine Reinigungskraft ist im Mietpreis inbegriffen. Ist eine Vermietung mit „Nasswischen und Reinigung der Toiletten“ vereinbart und ist eine Nachreinigung erforderlich, so wird die Kautions einbehalten. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung erforderlich ist, trifft der Beauftragte des TC Ellwangen (Jagst).
15. Der clubeigene mobile Gasgrill kann nach vorheriger Rücksprache mit „eigener Gasflasche“ genutzt werden. Für einen sachgerechten Umgang ist der Mieter verantwortlich. Für Schäden insbesondere Personenschäden durch den Gebrauch des Gasgrills haftet der Mieter. Eine Reinigung nach Nutzung muss selbst erfolgen. Dies wird nicht durch die Reinigungskraft übernommen.
16. Der Mieter übernimmt die Bewirtschaftung der Veranstaltung (Speisen, Getränke, sonstige Gebrauchsgüter) in eigener Verantwortung.  
Aufgrund jahrzehntelanger Partnerschaft mit der Rotochsenbrauerei Ellwangen ist es gewünscht, Getränkebestellungen (Getränkeliiste mit Preisen siehe unter: <https://www.rotochsenbrauerei.de/rotochsenbiere/sortiment/>) über die Rotochsenbrauerei Ellwangen (Kontakt: Telefon: 0 79 61 – 20 39; Telefax: 0 79 61 – 5 55 23; E-Mail: [info@rotochsenbrauerei.de](mailto:info@rotochsenbrauerei.de)) vorzunehmen. Es wird betont, dass dies zu den aktuellen Verkaufspreisen erfolgt und der Verein hier keine Gewinnbeteiligung hat. Der Verein bittet deshalb ausdrücklich darum die Bestellung, Abwicklung und Abrechnung der Getränkelieferung und ggf. -abholung NICHT auf den Namen des Vereins „TC Ellwangen“ durchzuführen, sondern auf EIGENEN Namen abzuwickeln, damit es zwischen der Bestellung des Mieters und den gewohnten Bestellungen und Lieferungen durch den Verein nicht zu Verwechslungen oder Missverständnissen kommt. Sonstige Getränke, die nicht über die Rotochsenbrauerei bestellt werden können, kann der Mieter selbstständig organisieren.



17. Den mit dem Vollzug dieser Ordnung beauftragten Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. jeden, der gegen diese Ordnung verstößt, des Hauses zu verweisen.
18. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung ist der Verein berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Nutzung des Clubhauses und der Anlage zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Mieter kein Anspruch gegen den Verein wegen eines hierdurch entstehenden Schadens zu. Sollte das Clubhaus aufgrund unvorhergesehener und unabweisbarer Umstände für eigene Zwecke benötigt werden, kann der Verein unter Rückzahlung der bereits vereinnahmten Beträge von der Überlassung des Clubhauses zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung stehen dem Mieter in diesem Falle nicht zu.
19. Der Mieter ist verpflichtet, dass im Mietvertrag vereinbarte Entgelt mindestens 1 Woche vor dem Mietbeginn auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Die Schlüsselübergabe kann vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.
20. Die Übergabe an den Mieter erfolgt anhand der beigefügten Übergabecheckliste. Die Rückübernahme erfolgt anhand des ebenfalls beigefügten Rücknahmeprotokolls.
21. Hinweise beim Verlassen der Clubräume:
  - Gesamte Beleuchtung abschalten
  - Fenster und Terrassentüre schließen
  - Die Räume müssen in besenreinem Zustand übergeben werden
  - Tische und Theken, Backöfen, Spülbecken reinigen
  - Sämtlich anfallender Abfall ist selbst zu entsorgen

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Mieter



Getränkeabrechnung im Falle eines Bezugs der Getränke über den TC Ellwangen

Getränk / Kosten pro Flasche	Flaschenbestand vor Veranstaltung	Flaschenbestand nach Veranstaltung	Vom Verein bezogene Anzahl an Flaschen	Vom Mieter zu entrichtender Betrag
Afri Cola		.		
Apfelschorle				
Johannesbeersaftschorle				
Spezi				
Süßer Sprudel				
Saurer Sprudel				
Pils				
Export				
Hefeweizen				
Hefeweizen alkoholfrei				
Radler				

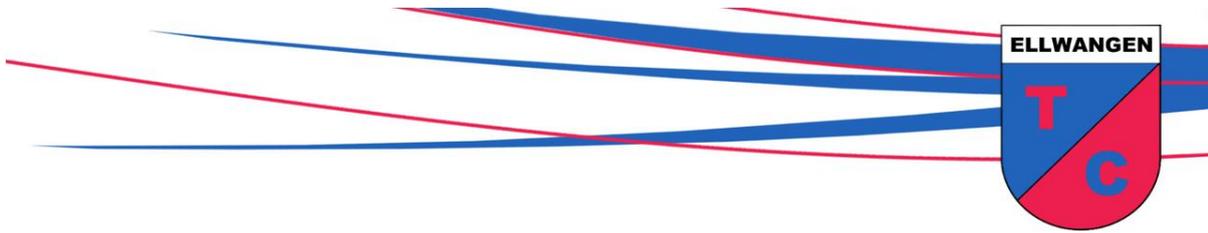
Gesamtsumme (Innerhalb von 5 Werktagen an den Vermieter zu entrichten) \_\_\_\_\_ €

Bestätigung: Nach gemeinsamer Einsicht wird durch Mieter und Vermieter der geschilderte Getränkebestand **vor** der Veranstaltung und der entsprechend zu entrichtende Preis bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter



Bestätigung: Nach gemeinsamer Einsicht wird durch Mieter und Vermieter der geschilderte Getränkebestand **nach** der Veranstaltung und der entsprechend zu entrichtende Preis bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vermieter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter

.....Adresse und Anschrift TC Ellwangen inkl. Bankverbindung.....